



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Informationszentrum  
Asyl und Migration



# Länderkurzinformation Burundi

Lage der politischen Opposition

Stand: 09/2026

## **Urheberrechtsklausel**

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

## **Copyright statement**

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

## **Disclaimer**

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

## **Disclaimer**

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                   |          |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Historie: Ethnische und politische Konfliktlinien .....</b> | <b>1</b> |
| <b>2. Das Rechtssystem.....</b>                                   | <b>3</b> |
| <b>3. Sicherheitskräfte und Parteijugend "Imbonerakure" .....</b> | <b>5</b> |
| <b>4. Situation politisch Andersdenkender .....</b>               | <b>7</b> |
| 4.1 Politische Opposition .....                                   | 7        |
| 4.2 Presse- und Meinungsfreiheit .....                            | 9        |
| 4.3 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit .....                  | 10       |
| <b>Impressum .....</b>                                            | <b>1</b> |

# 1. Historie: Ethnische und politische Konfliktlinien

---

Das Arusha-Friedensabkommen von 2000 war ein Vorgang der Konfliktlösung, das Burundi aus einem gewalttätigen Bürgerkrieg herausführte und die Tutsi-Militärdiktatur beendete.<sup>1</sup> Es schuf ein System ethnisch-politischer Quoten, das über ein Jahrzehnt hinweg für Frieden und interethnische Zusammenarbeit sorgte.<sup>2</sup> Die Jahre 2015 bis 2026 verdeutlichen allerdings, dass das Modell der Machtteilung durch die regierende CNDD-FDD ausgehöhlt wurde. Mit der Verfassung von 2018 und der Re-evaluation der ethnischen Quoten durch den Senat (s.u.) bewegt sich Burundi weg von einem demokratischen Rechtsstaat hin zu einer Mehrheiten-Autokratie.<sup>3</sup> Während die Regierung von Präsident Evariste Ndayishimiye argumentiert, dass die Ethnizität als politischer Faktor überwunden sei, deutet die Realität darauf hin, dass die formalen Schutzmechanismen für Minderheiten im Sinne von ethnischen Quoten abgeschafft werden könnten, um die Kontrolle einer einzigen Machtgruppe zu verfestigen.<sup>4</sup>

Burundi war früher ein unabhängiges Königreich. Es wurde bis zu seiner Unabhängigkeit im Jahr 1962 sowohl von Deutschland als auch von Belgien kontrolliert. Danach war das Land mit gewaltvollen Bürgerkriegen und Völkermord zwischen den zwei ethnischen Gruppen Hutu und Tutsi des Landes konfrontiert.<sup>5</sup> Bei einem missglückten Versuch die Tutsi-Vorherrschaft zu stürzen, starben im Jahr 1972 etwa ca. 100.000 bis 250.000 Hutu. Im Jahr 1988 wurden als Reaktion auf ein Massaker an den Tutsi Zehntausende Hutu durch die Armee getötet, deren Mitglieder mehrheitlich der ethnischen Minderheit der Tutsi angehörten. Der internationale Druck auf den damaligen Präsidenten Pierre Buyoya bewirkte schließlich Neuwahlen.<sup>6</sup>

Bei den ersten demokratischen Wahlen im Juni 1993 besiegte Melchior Ndadaye, ein Hutu der Burundi Democratic Front (FRODEBU), den damaligen Präsidenten Pierre Buyoya, einen Tutsi der National Progressive Party (UPRONA). Sein Ziel war es, ethnische Feindseligkeiten abzubauen. Dafür nahm er Tutsi in sein Kabinett auf und ließ politische Gefangene frei. Hutu sollten hingegen bessere Lebensbedingungen bekommen. Allerdings bedrohten diese Reformen die Privilegien der Tutsi. Am 21.10.1993 wurde Ndadaye durch einen Putschversuch ermordet. Dies stürzte Burundi in einen Bürgerkrieg zwischen der Tutsi-dominierten Armee und den Rebellengruppen der Hutu. Mehr als 300.000 Menschen wurden dabei getötet und Hunderttausende sahen sich gezwungen in die Nachbarländer zu fliehen.<sup>7</sup>

Das Arusha-Abkommen von 2000 stellte einen wichtigen Meilenstein für Frieden in Burundi dar. So sah das Abkommen ethnische Quoten, eine Machtteilung sowie gewisse Beschränkungen ethnisch geprägter Parteien vor. Die ethnischen Quoten hatten das Ziel, die Kontrolle von staatlichen Institutionen durch eine ethnische Gruppe künftig zu verhindern. Die Verfassung von 2005 führte ein Quotensystem für die Nationalversammlung, die Polizei, die Armee, auf kommunaler Ebene und in öffentlichen Institutionen ein. Minderheiten wurde darüber hinaus ein Vetorecht bei bestimmten Fragen eingeräumt.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Nantulya, Paul, [Burundi: Why the Arusha Accords Are Central](#), Africa Center For Strategic Studies, letzte Aktualisierung 05.08.2015

<sup>2</sup> Stef Vandegitse & Alexandre Wadih Raffoul, [Mission Accomplished? The Evaluation of Ethnic Quotas in Burundi](#), Egmont Royal Institute for International Relations, letzte Aktualisierung 10.10.2023.

<sup>3</sup> BTI, [Burundi Country Report 2026: Governance](#), Political and Social Integration, Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025.

<sup>4</sup> Antoine Kaburahe & Lewis Mudge, [Bye-bye Arusha Accords as Burundi solidifies one-party rule](#), Mail & Guardian, letzte Aktualisierung 02.09.2025.

<sup>5</sup> World Atlas, [Largest Ethnic Groups in Burundi](#), letzte Aktualisierung 18.07.2019

<sup>6</sup> bpb, Grauvogel, Julia, [Burundi: Kriege und Konflikte, Geschichte des Konflikts](#), Bundeszentrale für politische Bildung, letzte Aktualisierung 05.10.2020.

<sup>7</sup> Namakula E. Mayanja, [Burundi's Enduring Legacy of Ethnic Violence and Political Conflict](#), Rosa Luxemburg Stiftung, letzte Aktualisierung Februar 2019; Julia Grauvogel, [Burundi: Kriege und Konflikte, Geschichte des Konflikts](#), Bundeszentrale für politische Bildung, letzte Aktualisierung 05.10.2020; Deutschlandfunk, [Afrika: Putsch in Burundi](#), letzte Aktualisierung 13.05.2015.

<sup>8</sup> Feron, Elise und Krause, Keith, [Power/resistance: External actors, local agency, and the Burundian peacebuilding project](#), EJIS, Cambridge University Press & Assessment, 15.02.2022, 518.

Nachdem die politischen Kräfte die Regelungen von Arusha zunächst einzuhalten versuchten, zeichnen sich die Folgejahre durch eine Aushöhlung des Abkommens bzw. der dadurch entstandenen Verfassungsarchitektur aus. Die Partei CNDD-FDD (Conseil national pour la défense de la démocratie – Forces pour la défense de la démocratie) des ehemaligen Präsidenten Pierre Nkurunziza (Präsident von 2010-2020) hätte das Arusha-Abkommen nie vollständig unterstützt. CNDD-FDD besteht mehrheitlich aus Hutu-Mitgliedern. Als ein Beispiel für diese Aushöhlung gilt Nkurunzizas Entscheidung für eine dritte Amtszeit als Präsident zu kandidieren. Beobachtenden zufolge stellte dies ein Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 3 des Arusha-Abkommens dar, was indes vom burundischen Verfassungsgericht eine Billigung erfuhr.<sup>9</sup>

Am 13.05.2015 erfolgte ein Putschversuch durch General Godefroid Niyombare, der zu Kämpfen zwischen Gruppen des Militärs führte. Dieser wurde von regierungstreuen Armeekreisen niedergeschlagen. Ursächlich für die Unruhen war die o.g. Entscheidung des damaligen Präsidenten Nkurunziza, ein drittes Mal für das Präsidentschaftsamt zu kandidieren, obwohl die Verfassung lediglich zwei Amtszeiten vorsah. Die darauffolgenden Jahre bis 2020 wurde Burundi international praktisch isoliert.<sup>10</sup> Bei der Präsidentschaftswahl vom 20.05.2020 gewann der aktuelle Amtsinhaber Evariste Ndayishimiye von der CNDD-FDD, der ein Vertrauter des bisherigen Machthabers Pierre Nkurunziza war.<sup>11</sup>

Die Republik Burundi ist eine konstitutionelle Mehrparteien-Republik. Die neue Verfassung von 2018, die im Juni 2019 verkündet wurde, sieht eine dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterstellte Exekutive, ein Zweikammerparlament und eine unabhängige Judikative vor.<sup>12</sup> Sie sieht eine Erhöhung der Laufzeit eines Präsidentschaftsmandates von fünf auf sieben Jahre vor. Die Beschränkung auf zwei Mandate, wie in der vorherigen Verfassung festgeschrieben, soll erhalten bleiben, die entscheidende Änderung ist jedoch die von zwei chronologisch ununterbrochenen Mandaten. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist erlaubt. Mit der neuen Verfassung von 2018 wurde auch das Amt des Premierministers wieder eingeführt. Seit 2018 ist eine Gesetzesänderung mit einfacher Mehrheit, statt mit der zuvor festgelegten Zweidrittelmehrheit durch das Parlament möglich.<sup>13</sup> In der Verfassung sind neben der Gewaltenteilung und einem Mehrparteiensystem auch universelle Bürger- und Menschenrechte sowie eine geregelte Vertretung ethnischer Gruppen in allen staatlichen Institutionen festgelegt. Dazu gehören auch die Polizei- und Militärstruktur. Die Regierung Burundis und die erste Parlamentskammer (Assemblée Nationale) sind im Verhältnis 60:40 mit Hutu und Tutsi besetzt. Im Senat, der die zweite Kammer bildet, sind jeweils eine gleiche Anzahl Hutu und Tutsi vertreten. Darüber hinaus erhält das indigene Volk der Twa jeweils drei Sitze. Insgesamt sind Frauen mit 30 % in den beiden Kammern, die alle fünf Jahre gewählt werden, vertreten.<sup>14</sup>

Das ethnische Quotierungssystem sollte innerhalb von fünf Jahren überprüft werden. In Artikel 289 der Verfassung von 2018 wurde der Senat im Jahr 2023<sup>15</sup> offiziell beauftragt dies zu übernehmen (Ergebnis ausstehend). Gleichzeitig sei die Quote durch die neue Verfassung stärker auf die Justiz ausgedehnt worden, während andere Verfassungsänderungen den Minderheitenschutz untergraben und die präsidentielle Macht gestärkt hätten. Die ethnische Quote sei von der Regierung auch als Mittel gegen internationale Einmischung eingesetzt worden, indem internationale Nichtregierungsorganisationen

---

<sup>9</sup> Feron, Elise und Krause, Keith, [Power/resistance: External actors, local agency, and the Burundian peacebuilding project](#), EJIS, Cambridge University Press & Assessment, 15.02.2022, 519.

<sup>10</sup> Thomas Scheen, [Burundi: Der gescheiterte Putsch](#), FAZ, letzte Aktualisierung 15.05.2015; Die Zeit, [Burundi: Heftige Kämpfe nach Putschversuch gegen den Präsidenten](#), letzte Aktualisierung 14.05.2015; Auswärtiges Amt, [Burundi: Politisches Porträt](#), letzte Aktualisierung 18.03.2026.

<sup>11</sup> Deutsche Welle, [Kandidat der Regierungspartei gewinnt in Burundi](#), letzte Aktualisierung 25.05.2020; Munzinger, [Burundi, Parlament](#), letzte Aktualisierung 02.09.2025.

<sup>12</sup> Deutsche Welle, [Referendum in Burundi gibt grünes Licht für umstrittene Verfassungsreform](#), letzte Aktualisierung 21.05.2018; RFI, [Le «oui» au référendum constitutionnel du Burundi l'emporte largement](#), letzte Aktualisierung 21.05.2018; RFI, [Nouvelle constitution au Burundi: le recours de l'opposition rejeté](#), letzte Aktualisierung 01.06.2018.

<sup>13</sup> Heinrich-Böll-Stiftung, [Verfassungsreferendum in Burundi: Mit Gewalt zur Machtkonsolidierung](#), letzte Aktualisierung 17.08.2018.

<sup>14</sup> Munzinger, [Burundi, Verfassung](#), letzte Aktualisierung 02.09.2025; Bertelsmann Stiftung, [Burundi Country Report 2026: Political Participation](#), letzte Aktualisierung 31.01.2025; République du Burundi, [Constitution De La Republique Du Burundi 2018](#), Artikel 93, 96, letzte Aktualisierung 07.06.2018.

<sup>15</sup> Constitutionnet.org, [The review of constitutionalized ethnic quotas in Burundi: a turning point?](#), International IDEA, letzte Aktualisierung 04.09.2023.

(NGOs) dazu angehalten wurden, die ethnische Quote ebenso einzuführen. Mindestens 30 internationale NGOs verließen in der Folge das Land.<sup>16</sup> Die neue Verfassung wurde im Mai 2018 per Referendum von 73 % der burundischen Bürger und Bürgerinnen bestätigt. Der Versuch der Opposition, die Verfassungsänderungen für ungültig zu erklären, wurde vom burundischen Verfassungsgericht abgelehnt.<sup>17</sup> Das Referendum wurde von staatlichen Einschüchterungen und Gewalt begleitet.<sup>18</sup>

Seit den letzten Parlamentswahlen am 05.06.2025 ist nur noch die Regierungspartei CNDD-FDD in den beiden Parlamentskammern vertreten. CNDD-FDD gewann sowohl in der Nationalversammlung als auch im Senat alle Sitze mit Ausnahme der für Twa reservierten Mandate. Vertreter der Oppositionspartei UPRONA sprachen von Wahlfälschungen und wiesen die Ergebnisse zurück.<sup>19</sup> UN-Experten bestätigen massive prozedurale Unregelmäßigkeiten und Menschenrechtsverletzungen im Kontext der Wahlen.<sup>20</sup>

## 2. Das Rechtssystem

---

Die burundische Rechtsordnung verbindet belgisches und afrikanisches Recht und ist seit der Kolonialzeit vom Gewohnheitsrecht zum positiven Recht übergegangen. Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit umfasste das positive Recht alle Rechtsgebiete mit Ausnahme einiger privatrechtlicher Fragen. Seit der Unabhängigkeit regelt es fast alle Bereiche der Gesellschaft, mit wichtigen Ausnahmen in Bezug auf Erbschaft, eheliches Eigentum, Schenkungen/Freizügigkeit, Erwerb und Verkauf von nicht eingetragenen Grundstücken und die Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden des traditionellen oder nicht strukturierten Sektors. Ein neues Bodengesetzbuch ermöglicht nunmehr die einfache Eintragung von Grundstücken und soll das Gewohnheitsrecht zurückdrängen. Zudem gibt es Gesetzesentwürfe, die die verbleibenden Bereiche des Gewohnheitsrechts systematisch erfassen sollen.<sup>21</sup>

Die Unabhängigkeit der Justiz wird formal durch die Verfassung von 2018 garantiert.<sup>22</sup> Das burundische Justizsystem ist durch das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Justiz vom 17. März 2005 (Code of Organization and Judicial Competence of 17 March 2005) geregelt. Es sieht formelle und informelle Mechanismen für das Konfliktmanagement vor.<sup>23</sup> Es ist wie folgt institutionalisiert:

Auf der untersten Ebene des burundischen Rechtssystems existieren verschiedene Arten von *Dorfgerichten*, sogenannte Courts of Hills (intahe yo ku mugina).<sup>24</sup> Auf kommunaler Ebene in den ländlichen Provinzen sowie in der Stadt Bujumbura gibt es *Wohnsitzgerichte* (Courts of Residence) oder Magistratsgerichte (Tribunal de Residence).<sup>25</sup> Die Stadt und der Bezirk Bujumbura verfügen über *Bezirks- und Obergerichte* auf Provinz- und Gemeindeebene. Neben den „Tribunaux de Grande Instance“ mit den

---

<sup>16</sup> Feron, Elise und Krause, Keith, [Power/resistance: External actors, local agency, and the Burundian peacebuilding project](#), EJIS, Cambridge University Press & Assessment, 15.02.2022, 519–520.

<sup>17</sup> Deutsche Welle, [Referendum in Burundi gibt grünes Licht für umstrittene Verfassungsreform](#), letzte Aktualisierung 21.05.2018; RFI, [Le «oui» au référendum constitutionnel du Burundi l'emporte largement](#), letzte Aktualisierung 21.05.2018; RFI, [Nouvelle constitution au Burundi: le recours de l'opposition rejeté](#), letzte Aktualisierung 01.06.2018.

<sup>18</sup> bpb, Grauvogel, Julia, [Burundi: Kriege und Konflikte, Geschichte des Konflikts](#), Bundeszentrale für politische Bildung, letzte Aktualisierung 05.10.2020.

<sup>19</sup> Munzinger, [Burundi, Parlament](#), letzte Aktualisierung 02.09.2025; Auswärtiges Amt, [Burundi: Politisches Porträt](#), letzte Aktualisierung 18.03.2026; HRW, [Burundi: Elections Without Opposition, Legislative and Commune-Level Vote Dominated by Repression, Censorship](#), Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 12.06.2025; France24, [African Union criticised for calling Burundi election 'credible'](#), letzte Aktualisierung 05.07.2025.

<sup>20</sup> UN, [Burundi: UN experts alarmed by increase in serious human rights violations during election period](#), letzte Aktualisierung 01.09.2025

<sup>21</sup> Jean-Claude Barakamfitiye & Janvier Ncamatwi, [Burundi Legal system and Research](#), New York University School of Law, letzte Aktualisierung September/Okttober 2024.

<sup>22</sup> BTI, [Burundi Country Report 2026: Rule of Law](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025, 11.

<sup>23</sup> Constitute, [Burundi's Constitution of 2018](#), Constituteproject.org, letzte Aktualisierung 27.04.2022; Jean-Claude Barakamfitiye & Janvier Ncamatwi, [Burundi Legal system and Research](#), New York University School of Law, letzte Aktualisierung September/Okttober 2024.

<sup>24</sup> ILO, [Loi n° 1/09 du 11 mai 2018 portant modification du Code de procédure pénale, Burundi Criminal and penal law](#), letzte Aktualisierung 11.05.2018; Jean-Claude Barakamfitiye & Janvier Ncamatwi, [Burundi Legal system and Research](#), New York University School of Law, letzte Aktualisierung September/Okttober 2024.

<sup>25</sup> ILO, [Loi n° 1/09 du 11 mai 2018 portant modification du Code de procédure pénale, Burundi Criminal and penal law](#), letzte Aktualisierung 11.05.2018; Jean-Claude Barakamfitiye & Janvier Ncamatwi, [Burundi Legal system and Research](#), New York University School of Law, letzte Aktualisierung September/Okttober 2024.

Staatsanwaltschaften (Parquets de la République) gibt es sieben *Berufungsgerichte* mit sieben Generalstaatsanwaltschaften. Darüber hinaus existiert neben dem Obersten Gerichtshof (Cour Suprême) in Bujumbura, der aus drei Kammern (Justiz, Verwaltung und Kassation) besteht und für die ordnungsgemäße Durchsetzung der Gesetze zuständig ist, auch die burundische Generalstaatsanwaltschaft, die an der Spitze der Justizbehörden steht.<sup>26</sup> Das burundische Verfassungsgericht ist ein Gericht sui generis, das in verfassungsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet.<sup>27</sup> Außerdem gibt es *Fachgerichte* wie Handels-, Verwaltungs-, Arbeits- und Militärgerichte. Ein weiteres neu geschaffenes Sondergericht ist die Court Spéciale des Terres et Autres Biens.<sup>28</sup> Im Jahr 2006 wurde auf der Ebene der Berufungsgerichte ein *Anti-Korruptionsgerichtshof* eingerichtet. Gemeinsam mit einer Staatsanwaltschaft und einer Sonderabteilung ist dieser zuständig für die Behandlung von Korruptionsfällen und der Misswirtschaft des öffentlichen Vermögens.<sup>29</sup>

Die burundische Verfassung garantiert das Recht auf einen fairen und öffentlichen Prozess.<sup>30</sup> Nach dem Gesetz gilt für Angeklagte die Unschuldsvermutung. Die Angeklagten haben das Recht auf unverzügliche und detaillierte Informationen über die Anklage und auf eine unentgeltliche Inanspruchnahme eines Dolmetschenden ab dem Zeitpunkt der Anklageerhebung, falls erforderlich. Menschenrechtsberichten für 2023 und 2024 von USDOS zufolge wurden diese Rechte selten beachtet. Angeklagte dürfen auch nicht zu einer Aussage oder einem Schuldgeständnis gezwungen werden, obwohl einige Häftlinge gefoltert worden sein sollen, um Zeugenaussagen zu erzwingen. Die Richterinnen und Richter sollen unter Folter erlangte Geständnisse als Grundlage für eine Verurteilung der Angeklagten genutzt haben. Laut Berichten der Bertelsmann Stiftung von 2024 und 2026 ist die burundische Justiz seit Jahren durch eine generelle Instabilität gekennzeichnet. Obwohl die Gerichtsbarkeit laut Verfassung unabhängig sei, sei diese während des Berichtszeitraums wiederholt von lokalen NGOs und internationalen Akteuren wie der Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrats für Burundi wegen ihrer korrupten Arbeitsweise sowie mangelnder Unabhängigkeit und Kapazitäten kritisiert worden. Die Betroffenen hätten ihre Rechte nicht wahrnehmen können, weil die strukturellen und finanziellen Bedingungen, regelmäßige Verstöße gegen Gerichtsverfahren sowie staatliche Drohungen und Einmischungen dies verhindert hätten. Diese Umstände hätten zu einem allgemeinen Misstrauen der Bevölkerung gegenüber der Gerichtsbarkeit geführt. Obwohl in einigen seltenen Fällen die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen versucht hätten Klage einzureichen, hätten sie kaum ein neutrales Gerichtsverfahren erhalten. Eine Bestrafung der Täter oder Täterinnen sei nur selten erfolgt. Der nationale Geheimdienst soll in Strafgerichtsverfahren, in Vorgänge der Polizei und Gefängnisse Einfluss genommen haben. Straffreiheit sei nach wie vor üblich und häufig.<sup>31</sup> Vom Eingreifen in die Strafjustiz durch die Exekutive wird ebenfalls berichtet, bspw. zum Schutz von Mitgliedern der Partei CNDD-FDD und ihrer Jugendorganisation Imbonerakure (s. Kapitel 3). Im Jahr 2022 verkündete Präsident Ndayishimiye in den sozialen Medien, dass „die Justiz dem Staat gehört“ und dass „ein Staat niemals gegen das Gesetz verstößt“. Ndayishimiye unterstellte indes der Justiz wiederholt Korruption, unter anderem in einer vielbeachteten Rede im September 2023. Ein Jahr zuvor entließ er 40 Richterinnen und Richter wegen Korruptionsvorwürfen. Berichten zufolge wurden sie wegen Korruptionsdelikten verurteilt und erhielten Gefängnisstrafen von einem bis zu 30 Jahren sowie Geldstrafen von bis zu 3,3 Mio. burundischen Franken (ca. 1.592 US-Dollar). Zwar entließ Ndayishimiye im Jahr 2021 auch 120 Regierungsmitarbeitende wegen Unterschlagung, doch wurden keine Strafverfahren eingeleitet.<sup>32</sup> Burundi belegt im Corruption Perceptions Index von Transparency International den 167. Platz von insgesamt 182 untersuchten Ländern und gehört damit zu den am stärksten von Korruption betroffenen Staaten weltweit.<sup>33</sup>

---

<sup>26</sup> Jean-Claude Barakamfitiye & Janvier Ncamatwi, [Burundi Legal system and Research](#), New York University School of Law, letzte Aktualisierung September/Okttober 2024.

<sup>27</sup> Constitue, [Burundi's Constitution of 2018, Artikel 227, 234, 240](#), Constituteproject.org, letzte Aktualisierung 27.04.2022.

<sup>28</sup> Jean-Claude Barakamfitiye & Janvier Ncamatwi, [Burundi Legal system and Research](#), New York University School of Law, letzte Aktualisierung September/Okttober 2024; BTI, [Burundi Country Report 2026: Rule of Law](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025, 11-12.

<sup>29</sup> PPLAAF, [Burundi](#), letzte Aktualisierung Juni 2025; Ecolex, [Loi n° 1/36 du 13 Décembre 2006 Portant création de la Cour Anti-Corruption](#), letzte Aktualisierung 13.12.2006.

<sup>30</sup> Constitue, [Burundi's Constitution of 2018, Artikel 38](#), Constituteproject.org, letzte Aktualisierung 27.04.2022.

<sup>31</sup> BTI, [Burundi Country Report 2026: Rule of Law](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025, 11-12; BTI, [Burundi Country Report 2024: Rule of Law](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2023, 11-12.

<sup>32</sup> Freedom In The World 2024, [Burundi](#), Freedom House, ohne Datum.

<sup>33</sup> Transparency International, [Burundi](#), letzte Aktualisierung Juli 2024.

### 3. Sicherheitskräfte und Parteilugend "Imbonerakure"

---

Die burundische Verfassung von 2018 definiert in Artikel 246 bis 268 den Aufbau, die Funktion und den verfassungsrechtlichen Auftrag der burundischen Sicherheitsorgane.<sup>34</sup> Die burundische Nationalpolizei (Police nationale du Burundi, PNB), die dem Ministerium für Inneres, kommunale Entwicklung und öffentliche Sicherheit untersteht, ist für die Durchsetzung der Gesetze und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.<sup>35</sup> Der Nationale Nachrichtendienst (Service National de Renseignement, SNR), der direkt dem Staatsoberhaupt unterstellt ist, ist neben der Polizei für die innere Sicherheit verantwortlich und hat die Befugnis zur Festnahme und Inhaftierung.<sup>36</sup>

Das burundische Militär (Forces de Défense Nationale, FDN) ist dem burundischen Verteidigungsministerium unterstellt und besteht aus der Armee und der nationalen Gendarmerie. Nach dem Arusha-Friedensabkommen von 2000 wurden Militär und Polizei in Burundi neu ausgerichtet. Zur Unterstützung der ländlichen Bevölkerung bei Überfällen durch Rebellen sei im Jahr 2001 die FDN als ein von der Regierung unterstütztes Selbstverteidigungsprogramm initiiert worden.<sup>37</sup> Bei der FDN gibt es keine aktive, allgemeine Wehrpflicht. Der Dienst in der burundischen Armee basiert stattdessen fast ausschließlich auf Freiwilligkeit. Burundi hat jedoch Phasen innerer Konflikte durchlebt und das Militär wurde gelegentlich während dieser Krisen mobilisiert.<sup>38</sup> Das Mindestalter für den freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte liegt bei 18 Jahren.<sup>39</sup> Für die reguläre, freiwillige Aufnahme in die FDN gelten strenge Ausschlusskriterien. Bewerbende müssen eine umfassende körperliche und gesundheitliche Untersuchung bestehen. Personen mit schweren chronischen Erkrankungen, Infektionskrankheiten oder körperlichen Behinderungen werden nicht aufgenommen.<sup>40</sup>

Am 22.06.2022 verabschiedete die Nationalversammlung ein Gesetz über die nationalen Verteidigungskräfte Burundis. Damit wurde eine neue Reservetruppe (Force de réserve et d'appui au développement, FRAD) geschaffen. Zu ihren Aufgaben gehört offiziell der Aufbau paramilitärischer Einheiten, die andere Komponenten bei der Wahrung der territorialen Integrität des Landes zu unterstützen, sowie die Konzeption und Umsetzung von Entwicklungsprojekten und den Aufbau von (inter-)nationalen Partnerschaften. Sie steht allen Burundiern und Burundierinnen offen, die nach einem militärischen Training für die „Verteidigung“ und „Entwicklung“ Burundis mobilisiert werden können.<sup>41</sup> Am 24. April 2026 hat Verteidigungsminister Célestin Simporé zudem einen Gesetzentwurf bzgl. einer ergänzenden und dauerhaften Militärreserve vorgelegt. Dieser würde die Rekrutierung und Ausbildung von 100.000 Reservisten bis Ende des Jahres 2026 zur Bekämpfung terroristischer Gruppen vorsehen. Die Reserve soll aus zwei Gruppen bestehen: Gruppe 1 umfasst Personen mit militärischer Vorerfahrung, die sofort mobilisiert werden können; Gruppe 2 umfasst Bürger im wehrpflichtigen Alter, die zur Ausbildung einberufen werden, um die Verteidigungskapazitäten schrittweise zu stärken.<sup>42</sup> Die Regierung hatte im Jahr 2020 bereits die „Freiwilligen zur Verteidigung des Vaterlandes“ (Volontaires pour la défense de la

---

<sup>34</sup> Constitute, [Burundi's Constitution of 2018, Artikel 246-268](#), Constituteproject.org, letzte Aktualisierung 27.04.2022.

<sup>35</sup> IRB, [Responses to Information Requests: Burundi: information on the police, in particular its mandate, structure, geographical distribution, and reputation; the appearance of police uniforms, vehicles, emblems and flags; whether police members carry weapons](#), Immigration and Refugee Board of Canada, letzte Aktualisierung 03.12.2015; USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2023, 1.

<sup>36</sup> Constitute, [Burundi's Constitution of 2018, Artikel 246-268](#), Constituteproject.org, letzte Aktualisierung 27.04.2022; LIPortal, [Burundi, Justiz, Sicherheit und Militär](#), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), letzte Aktualisierung März 2019, 40-41.

<sup>37</sup> LIPortal, [Burundi, Justiz, Sicherheit und Militär](#), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), letzte Aktualisierung März 2019, 40-41.

<sup>38</sup> Law Gratis, [Military Law at Burundi, Military Service and Conscription](#), LG Law Gratis, letzte Aktualisierung 26.03.2025; IndexMundi, [Burundi Military service age and obligation](#), letzte Aktualisierung 18.09.2021.

<sup>39</sup> Warrior Lodge, [Military Burundi](#), ohne Datum.

<sup>40</sup> Law Gratis, [Military Law at Burundi, Military Service and Conscription](#), LG Law Gratis, letzte Aktualisierung 26.03.2025.

<sup>41</sup> HRW, [Burundi, Events of 2022, Abuses by Security Forces and Ruling Party Youths](#), Human Rights Watch, ohne Datum; République du Burundi, [Loi organique N°1/ 04 du 20 février 2017 portant Missions, Organisation, Composition, Instruction, Conditions de service et Fonctionnement de la Force de Défense Nationale du Burundi](#), La Présidence, letzte Aktualisierung 20.02.2017; Burundi Daily, [Le Président burundais officialise des Imbonerakure et consorts comme « une Force de réserve et d'appui, FRAD](#), letzte Aktualisierung 28.04.2022.

<sup>42</sup> All Africa, [Burkina Faso: Le gouvernement annonce la création d'une nouvelle réserve militaire «pour défendre la patrie»](#), All Africa.com, letzte Aktualisierung 27.04.2026; RFI, [L'armée burkinabè va former des civils volontaires pour défendre le pays](#), Radio France Internationale, letzte Aktualisierung 23.01.2020.

Patrie, VDP) ins Leben gerufen, um als (zivile) Hilfstruppen im Falle eines Angriffs Widerstand zu leisten bis die FDN eintrifft.<sup>43</sup>

Die Imbonerakure sind ein Jugendflügel der Regierungspartei CNDD-FDD. Der Name der Gruppe bedeutet „diejenigen, die von Weitem sehen“ („those who see from afar“).<sup>44</sup> Sie bestand ursprünglich vor allem aus demobilisierten ehemaligen Rebellen.<sup>45</sup> Während die Anzahl ihrer Mitglieder im Jahr 2013 noch mit dem Begriff „zahlreich“ („numerous“)<sup>46</sup> umschrieben wurde, belaufen sich jüngste Schätzungen aus dem Jahr 2024 auf ca. 50.000.<sup>47</sup> Die Imbonerakure werden von den Vereinten Nationen im Jahr 2025 als Miliz bezeichnet.<sup>48</sup> Mit der Billigung des Gesetzentwurfs zur Etablierung der FRAD im Jahr 2022 sind Vermutungen aufgekommen, dass die Imbonerakure damit gesetzlich in Burundi institutionalisiert werden könnten.<sup>49</sup> Die Behörden haben am 16.04.2022 eine landesweite Kampagne zur paramilitärischen Ausbildung von mindestens 6.000 Imbonerakure gestartet, um möglicherweise eine Force de réserve et d'appui au développement du pays (FRAD), eine neue militärische Reservetruppe aus Zivilisten, zu schaffen; die erste Gruppe von 300 Imbonerakure hat am 16.04.2022 die Ausbildung in der Provinz Makamba abgeschlossen.<sup>50</sup> Im Jahr 2026 wird berichtet, dass sich in einem ehemaligen Saatgutzentrum von Kigarika im Bezirk Ruyigi in der Provinz Buhumuza ein militärisches Ausbildungslager der FRAD befindet. Hier sollen mehr als 200 Mitglieder der Imbonerakure ein militärisches Training durchlaufen.<sup>51</sup> Auch in einem Kommando-Militärlager in Gitega fand im Februar 2026 ein ähnliches Training mit einem Bataillon, schätzungsweise 800 Personen, statt. Die ersten FRAD-Einheiten (fünf Bataillone) wurden im Januar 2026 gebildet.<sup>52</sup>

Die Polizeibehörden in Burundi sind von Amtsmissbrauch und Bestechlichkeit gekennzeichnet. Menschenrechtsverletzungen der staatlichen Sicherheitsorgane seien in einem Klima von Gewaltkriminalität und fehlenden Ordnungsstrukturen an der Tagesordnung.<sup>53</sup> Berichten zufolge wurden zahlreiche Fälle über willkürliche und rechtswidrige Tötungen durch die Regierung und deren Behörden registriert. Demnach sollen insbesondere Polizeibehörden und Geheimdienstangehörige des nationalen Geheimdienstes SNR und Teile der Jugendmiliz Imbonerakure an den Straftaten beteiligt gewesen sein.<sup>54</sup> Die im Jahr 2017 verbotene NGO Ligue Iteka<sup>55</sup> arbeitete weiterhin aus dem Ausland und dokumentierte für das Jahr 2021 insgesamt 232, bis Ende August 2022 eine Anzahl von 284 Tötungen und bis Ende August 2023 insgesamt 279 Tötungen. Allerdings waren laut USDOS-Bericht 2023 die Ligue Iteka und andere NGOs uneins über die Anzahl der Tötungen, für die Staats- oder Regierungsvertreter bzw. die Regierungspartei CNDD-FDD wahrscheinlich verantwortlich waren. Die Einschränkungen der burundischen Regierung für UN-Menschenrechtsbeobachtende und NGOs sowie Einreiseverbote für internationale NGOs sollen die Feststellung der Verantwortlichkeit für willkürliche Tötungen und die

<sup>43</sup> RFI, [Burkina Faso: qui sont les Volontaires de la défense de la patrie?](#), Radio France Internationale, letzte Aktualisierung 07.06.2021.

<sup>44</sup> IRBC, [BDI104343.FE, Burundi: The Imbonerakure, including their profile, activities and ties to the authorities, particularly the police in Bujumbura; whether they are able to locate a person anywhere in the country or to prevent a person from leaving the country \(2010-March 2013\)](#), Immigration and Refugee Board of Canada, letzte Aktualisierung 22.03.2013.

<sup>45</sup> IRBC, [BDI104343.FE, Burundi: The Imbonerakure, including their profile, activities and ties to the authorities, particularly the police in Bujumbura; whether they are able to locate a person anywhere in the country or to prevent a person from leaving the country \(2010-March 2013\)](#), Immigration and Refugee Board of Canada, letzte Aktualisierung 22.03.2013.

<sup>46</sup> IRBC, [BDI104343.FE, Burundi: The Imbonerakure, including their profile, activities and ties to the authorities, particularly the police in Bujumbura; whether they are able to locate a person anywhere in the country or to prevent a person from leaving the country \(2010-March 2013\)](#), Immigration and Refugee Board of Canada, letzte Aktualisierung 22.03.2013.

<sup>47</sup> Africa News, [Burundi: thousands celebrate 'Imbonerakure day'](#), letzte Aktualisierung 28.89.2023.

<sup>48</sup> OHCHR, [Burundi: UN experts alarmed by increase in serious human rights violations during election period](#), United Nations, letzte Aktualisierung 01.09.2025

<sup>49</sup> Burundi Daily, [Le Président burundais officialise des Imbonerakure et consorts comme « une Force de réserve et d'appui, FRAD](#), letzte Aktualisierung 28.04.2022.

<sup>50</sup> SOS-Torture/Burundi, [FRAD: Towards the legalisation of the imbonerakure militia? Report on the human rights situation, Second quarter 2022](#), letzte Aktualisierung Juli 2022; ICG, [Burundi April 2022](#), International Crisis Group, letzte Aktualisierung April 2022.

<sup>51</sup> SOS Medias Burundi, [Burundi : behind the FRAD, fears of a discreet reorganization of the army](#), letzte Aktualisierung 09.05.2026.

<sup>52</sup> The Great Lakes Eye, [Inside Burundi's strategy to regionalize anti-Rwanda mobilization](#), letzte Aktualisierung 27.03.2026.

<sup>53</sup> Breaking Burundi, [Burundi President Accuses Police Officers of Corruption, Says Graft Undermines Public Security](#), letzte Aktualisierung 31.07.2026; LIPortal, [Burundi, Justiz, Sicherheit und Militär](#), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), letzte Aktualisierung März 2019, 40-41; USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2023, 5-12, 19; USDOS, [2024 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2024, 2-8, 12-15, 17, 20.

<sup>54</sup> HRW, [Burundi: Events of 2025](#), Human Rights Watch, ohne Datum; Amnesty International, [Burundi 2024](#), ohne Datum; SOS-Torture/Burundi, [Mapping Human Rights Violations in Burundi \(December 2019 - December 2025\)](#), letzte Aktualisierung Januar 2026; Raoul Wallenberg Centre for Human Rights, [Joint Statement – Deterioration Of Human Rights Situation In Burundi](#), letzte Aktualisierung 09.12.2025.

<sup>55</sup> Front Line Defenders, [The Ligue Iteka Disbanded By The Government](#), letzte Aktualisierung 04.01.2017.

Erhebung genauer Statistiken erschwert haben. Laut Ligue Iteka wurden zwischen Januar 2022 und August 2022 92 Leichname in der Provinz Cibitoke, die an die DR Kongo grenzt, gefunden, im Vergleich zu 113 im Vorjahr. Ligue Iteka zufolge wurden in der Provinz Cibitoke zwischen Januar und August 2023 insgesamt 85 Leichname gefunden. Lokale Autoritäten, Polizeikräfte und der nationale Geheimdienst hätten die Toten oft in Eile vergraben, wenn sie die Personen nicht identifizieren konnten und ohne Ermittlungen aufzunehmen.<sup>56</sup> Im Januar 2017 wurde die Ligue Iteka durch ein Dekret des Innenministeriums offiziell verboten und aufgelöst. Die Regierung warf ihr vor das „Image des Landes“ durch „falsche Berichte“ zu schädigen und Spaltung zu säen.<sup>57</sup>

## 4. Situation politisch Andersdenkender

---

Die bürgerlichen Rechte und Freiheiten sind in der Verfassung der Republik Burundi formal verankert. Die rechtliche Architektur orientiert sich dabei maßgeblich am Abkommen von Arusha (2000). Die Verfassung enthält einen umfassenden Katalog an Grundrechten, die in Anlehnung an internationale Standards formuliert sind. Demnach garantiert sie formal klassische bürgerliche Rechte wie die Meinungs-, Versammlungs-, Presse- und Religionsfreiheit.<sup>58</sup>

### 4.1 Politische Opposition

Gemäß Artikel 88 der Verfassung können die Bürgerinnen und Bürger Burundis ihre Regierung in freien und fairen, regelmäßig stattfindenden, geheimen Wahlen auf der Grundlage eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts wählen. Die Verfassung sieht in Artikel 75 ein Mehrparteiensystem vor. Laut Artikel 78 dürfen Parteien lediglich im Einklang mit dem Gesetz gegründet werden und müssen demokratischen Prinzipien folgen. Artikel 80 legt fest, dass sich die Behörden nicht in die Angelegenheiten der politischen Parteien einmischen dürfen.<sup>59</sup> Um öffentliche Wahlkampffinanzierung zu erhalten und an den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen teilnehmen zu können sind Parteien gesetzlich dazu verpflichtet, ethnisch und regional vielfältig zu sein. Sie müssen schriftlich nachweisen, dass sie in allen Provinzen Niederlassungen und Mitglieder haben.<sup>60</sup>

Burundi befindet sich jedoch im Jahr 2026 in einem Zustand, der als Einparteiensystem beschrieben werden kann, weil die Regierungspartei CNDD-FDD sämtliche staatliche Institutionen, den Sicherheitsapparat und die wirtschaftlichen Ressourcen des Landes kontrolliert.<sup>61</sup> Die formelle politische Opposition wurde durch eine Kombination administrativer Zerschlagung (CNL-Krise 2023)<sup>62</sup>, rechtlichen Hürden (Wahlgesetz 2024)<sup>63</sup> und physischer Gewalt handlungsunfähig gemacht. Im Juni 2023 wurden alle Aktivitäten der oppositionellen Partei „Nationaler Kongress für Freiheit“ (National Congress for Freedom, CNL) vom burundischen Innenminister ausgesetzt. Mitglieder der Imbonerakure haben Dutzende CNL-

---

<sup>56</sup> USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2023, 1-8, 19-22, 27, 32; USDOS, [2024 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2024, 1-6, 13-14, 19-20.

<sup>57</sup> IBTimes, [Burundi bans Iteka League, the country's oldest rights organisation amid crackdown](#), letzte Aktualisierung 03.01.2017.

<sup>58</sup> Constitute, [Burundi's Constitution of 2018, Of The Fundamental Rights Of The Individual And Of The Citizen](#), Constituteproject.org, letzte Aktualisierung 27.04.2022.

<sup>59</sup> Constitute, [Burundi's Constitution of 2018, Artikel 75,78, 80, 87-92](#), Constitute Project, letzte Aktualisierung 27.04.2022.

<sup>60</sup> USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2023, 30-33; AI, [Burundi 2023](#), Amnesty International, letzte Aktualisierung 24.03.2024.

<sup>61</sup> Amjambo Africa, [“A Country in Chains”: The machinery behind Burundi's 2025 elections](#), letzte Aktualisierung 15.06.2025; HRW, [Burundi: Elections Without Opposition, Legislative and Commune-Level Vote Dominated by Repression, Censorship](#), Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 12.06.2025; Amnesty International, [Burundi: Four years into Evariste Ndayishimiye's presidency, repression of civic space continues unabated](#), letzte Aktualisierung 21.08.2024.

<sup>62</sup> Deutsche Welle, [Burundi votes in election with opposition sidelined](#), letzte Aktualisierung 05.06.2025; Breaking Burundi, [Burundi's CNL Slams One-Party Dominance as It Celebrates 7th Anniversary](#), letzte Aktualisierung 15.02.2026; SOS Medias Burundi, [Burundi : the CNL party blocked by the Ministry of the Interior in its attempt to resolve its internal crisis](#), SOS Medias Burundi, letzte Aktualisierung 02.03.2024.

<sup>63</sup> Droï e politiqu en Afrique, [Code électoral 2024 de la République du Burundi](#), letzte Aktualisierung 05.07.2024.

Mitglieder getötet, willkürlich festgenommen und angegriffen sowie lokale Parteibüros im gesamten Land zerstört.<sup>64</sup> Die Einführung des neuen Wahlgesetzes von 2024 führte zu sehr erhöhten Registrierungsgebühren für Kandidaten sowie eine zweijährige Wartezeit für Personen, die aus ihrer Partei ausgetreten sind und erneut zu einer Wahl antreten möchten<sup>65</sup>. Die Wahlen von 2025 haben schließlich eine Nationalversammlung hervorgebracht, die als Zustimmungsgremium für die Entscheidungen der Regierungspartei CNDD-FDD fungieren soll. Der Wahlprozess wurde von Einschüchterungen, willkürlichen Verhaftungen, körperlichen Misshandlungen und Verschleppungen durch Mitglieder der Imbonerakure begleitet. Wählende wurden auch bei Abgabe der Wahl in ihre Wahlkabine begleitet. In manchen Gebieten wurden Imbonerakure, die den Wahlablauf störten kurzzeitig festgenommen, aber anschließend ohne Anklage wieder freigelassen. Oppositionskandidaten u.a. von den Parteien CNL und UPRONA wurden systematisch von der Kandidatur ausgeschlossen.<sup>66</sup>

Die Verfassungsänderung von 2018 markierte einen Bruch mit der Zielvorgabe von Arusha. Durch die Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten auf sieben Jahre und die Stärkung der exekutiven Befugnisse wurde das Fundament für eine Hegemonie des CNDD-FDD gelegt.<sup>67</sup> Die Opposition, die sich nach 2015 weitgehend im Exil organisierte oder im Inland Gewalt ausgesetzt sah (s.o.), hatte diesem Wandel kaum etwas entgegenzusetzen.<sup>68</sup> Die burundische Opposition und Zivilgesellschaft flohen nach der Krise von 2015 vor allem in die direkten Nachbarländer der Region der Großen Seen (Ruanda, Tansania, DR Kongo und Uganda) sowie nach Belgien und Frankreich.<sup>69</sup> Zwischen Januar 2024 und Mai 2025 dokumentierten NGOs in Burundi schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die laut Experten dazu genutzt wurden, die Bevölkerung während Wahlperioden zum Vorteil der Regierungspartei einzuschüchtern. So wurden 200 Fälle sexueller Gewalt – darunter Vergewaltigungen von Kindern –, 58 Fälle von Verschleppungen, 62 Folterhandlungen, 892 willkürliche Inhaftierungen und 605 außergerichtliche Hinrichtungen verzeichnet. Diese Menschenrechtsverletzungen wurden angeblich von Staatsbediensteten oder Personen begangen, die mit deren Beihilfe handelten, darunter Angehörige des Nationalen Nachrichtendienstes der Polizei und der Imbonerakure. Die Staatsbediensteten würden in einem Klima der Straflosigkeit agieren.<sup>70</sup>

Die Menschenrechtsberichte 2023 und 2025 von ACAT Burundi (seit 2017 im Land verboten) berichten in chronologischer Weise ebenfalls über zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, die von staatlichen Behörden u.a. gegen Oppositionelle begangen wurden.<sup>71</sup> Am 5. Juni 2023 habe etwa eine Gruppe der Imbonerakure Salvator Mboneye, ein Mitglied der größten Oppositionspartei, des Nationalen Kongresses für die Freiheit (CNL), in der Gemeinde Ruharo in der Provinz Rutana brutal zusammengeschlagen und getötet. Laut Bericht beschuldigte die Gruppe ihn, Bohnen von der Farm eines Mitglieds der Regierungspartei CNDD-FDD gestohlen zu haben. Einer der mutmaßlichen Täter wurde festgenommen, jedoch am folgenden Tag ohne Anklageerhebung wieder freigelassen.<sup>72</sup> Im Kontext der Wahlen im Jahr 2025 galt die willkürliche oder illegale Inhaftierung als ein Instrument politischer Kontrolle. Im Wahljahr 2025 wurden zudem 42 Fälle von Folter dokumentiert, wobei die Mehrheit der Fälle tatsächliche und/oder scheinbare politische Oppositionelle betroffen haben soll.<sup>73</sup>

---

<sup>64</sup> BTI, [Burundi Country Report 2026](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025.

<sup>65</sup> HRW, [Burundi: Elections Without Opposition](#), Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 12.06.2025.

<sup>66</sup> Amjambo Africa, [“A Country in Chains”: The machinery behind Burundi’s 2025 elections](#), letzte Aktualisierung 15.06.2025; HRW, [Burundi, Events of 2025](#), Human Rights Watch, ohne Datum; IPU, [Election results](#), letzte Aktualisierung 05.06.2025.

<sup>67</sup> Die Presse, [Burundi: Der Präsident lässt sich zum “Ewigen Anführer” wählen](#), letzte Aktualisierung 21.05.2018.

<sup>68</sup> BTI, [Burundi Country Report 2026: Political Participation](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025.

<sup>69</sup> VOA, [Burundi’s Exiled Main Opposition Alliance Plans to Participate in 2020 Vote](#), VOA News, 16.12.2019; DW, [Burundian opposition boycotts dialogue with government](#), Deutsche Welle, letzte Aktualisierung 20.01.2016; Bwiza, [Burundian Opposition in Exile Declares Armed Struggle Against Gitega Government](#), Bwiza, letzte Aktualisierung 02.07.2025; bpb, Grauvogel, Julia, [Burundi: Kriege und Konflikte, Geschichte des Konflikts](#), Bundeszentrale für politische Bildung, letzte Aktualisierung 05.10.2020.

<sup>70</sup> UN, [Burundi: UN experts alarmed by increase in serious human rights violations during election period](#), United Nations, letzte Aktualisierung 01.09.2025.

<sup>71</sup> ACAT Burundi, [Annual Report In The Human Rights Situation, Edition 2025, Action by Christians for the Abolition of Torture](#), 2025; ACAT Burundi, [Annual Report In The Human Rights Situation, Edition 2023](#), Action by Christians for the Abolition of Torture, 2023.

<sup>72</sup> ACAT Burundi, [Annual Report In The Human Rights Situation, Edition 2023](#), Action by Christians for the Abolition of Torture, 2023, 9; SOS-Torture/Burundi, [Annual report on the human rights situation, Edition 2023](#), 2023, 20.

<sup>73</sup> ACAT Burundi, [Annual Report In The Human Rights Situation, Edition 2025, Action by Christians for the Abolition of Torture](#), 2025, 4; ACAT Burundi, [Annual Report In The Human Rights Situation, Edition 2023](#), Action by Christians for the Abolition of Torture, 2023.

Die politischen Erwartungen der ausländischen Staaten und Gemeinschaften, die nach 2020 auf einen moderaten Kurs des amtierenden Präsidenten Ndayishimiye setzten, wurden nicht erfüllt. Die Aufhebung der Sanktionen hat nicht zu Verbesserungen der Menschenrechtslage bzw. der politischen Rechte und Freiheiten in Burundi geführt.<sup>74</sup>

## 4.2 Presse- und Meinungsfreiheit

Die Meinungs- und Pressefreiheit steht unter dem Schutz der burundischen Verfassung von 2018 (Artikel 31).<sup>75</sup> Eingriffe in die Meinungs- und Pressefreiheit stellen indes Probleme dar.<sup>76</sup> Die Implementierung des Mediengesetzes von 2013 war ein Rückschlag für die Pressefreiheit. Es ermöglichte eine Anwendung auf Straftaten, die mit vage umschriebenen Staatsinteressen in Zusammenhang standen, u.a. die Veröffentlichung von Berichten, die die nationale Einheit und öffentliche Ordnung untergraben würden oder sich auf Themen wie Landesverteidigung, Sicherheit, öffentliche Ordnung, nicht genehmigte Demonstrationen und Wirtschaft beziehen.<sup>77</sup> Das Urteil einer Klage des burundischen Journalistenverbandes vor dem East African Court of Justice (EACJ), erklärte Teile des Gesetzes aus 2013 unvereinbar mit dem EAC-Vertrag.<sup>78</sup> Die Verabschiedung eines neuen Pressegesetzes am 09. Mai 2015 ermöglichte eine gesetzgeberische Korrektur. Die UN zeigte trotzdem weiterhin Besorgnis aufgrund bestehender Sanktionen gegen private und unabhängige Medien sowie Schikanen, Drohungen und Einschüchterungen gegenüber Journalistinnen und Journalisten. Die Journalistin Irangabiye des Radiosenders Igicaniro wurde bspw. im Januar 2023 gemäß Artikel 611 StGB wegen „Untergrabung der nationalen Einheit“ verurteilt.<sup>79</sup> Im Juli 2024 wurde durch eine weitere Reform eine gewisse Entkriminalisierung eingeleitet. Pressedelikte, die zuvor strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden konnten, werden nun mit Geldbußen bestraft. Dies betrifft die Straftatbestände „Beleidigung“, „verleumderische Unterstellung“, „Verachtung“, Verbreitung falscher Nachrichten“, „öffentliche Verhöhnung guter Sitten“, „verleumderische Anklage“, „Verletzung der Privatsphäre“, „Verletzung der Unschuldsvermutung“ und „Offenlegung der Identität eines Opfers sexueller Gewalt“.<sup>80</sup>

Weiterhin verboten sind laut dem Pressegesetz von 2015, das teilweise noch Gültigkeit hat, gewisse Äußerungsformen. Das Gesetz verbot verleumderische Äußerungen über den Präsidenten und andere hochrangige Beamte, Material, das als Gefährdung der nationalen Sicherheit gilt sowie rassistisch oder ethnische Hassreden. So ist es etwa illegal, Zeichnungen, Plakate, Fotos oder andere Gegenstände auszustellen, die die „öffentliche Ordnung“ stören könnten. Eine Strafe reicht hierbei von zwei Monaten bis drei Jahren Freiheitsentzug und Geldstrafen. Zwar gab es mit dem Amtsantritt von Präsident Ndayishimiye Indizien für Verbesserungen bspw. Begnadigungen<sup>81</sup>, Aufhebung von Sperrungen<sup>82</sup> und öffentliche Bekundungen zur Medienfreiheit<sup>83</sup>. Trotzdem bleibt die Situation, insbesondere für Medienschaffende, schwierig.<sup>84</sup> Viele Medienschaffende sind seit 2015 aus dem Land geflohen und einige sind gewaltsam verschwunden.<sup>85</sup> Auch die Jahre 2024 und 2025 waren von Einschränkungen für politische Gegner, Medienschaffende und Menschenrechtsverteidigende geprägt. Private Medien wurden von

<sup>74</sup> Stefanie Eich, [EU/Burundi – Restriktive Maßnahmen](#), GTAI, letzte Aktualisierung 26.09.2025; BTI, [Burundi Country Report 2026: Sanctions](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025; EU, [Amtsblatt der Europäischen Union, BESCHLUSS \(GASP\) 2025/1941 DES RATES vom 22. September 2025 zur Änderung des Beschlusses \(GASP\) 2015/1763 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi](#), letzte Aktualisierung 23.09.2025.

<sup>75</sup> Constitute, [Burundi's Constitution of 2018, Artikel 31](#), Constitute Project, letzte Aktualisierung 27.04.2022.

<sup>76</sup> HRW, [Burundi: Events of 2025](#), Human Rights Watch, ohne Datum; USDOS, [2024 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2024, 4.

<sup>77</sup> Refworld, [Freedom of the Press 2015 – Burundi](#), UNHCR, letzte Aktualisierung 03.07.2015.

<sup>78</sup> Global Freedom of Expression, [Burundian Journalists' Union v. Attorney General](#), Columbia University, letzte Aktualisierung 15.05.2015.

<sup>79</sup> OHCHR, [Concluding observations on the third periodic report of Burundi\\*, \(International Covenant on Civil and Political Rights\)](#), letzte Aktualisierung 29.08.2023, 9.

<sup>80</sup> Amnesty Internationale, [The State of the World's Human Rights: Burundi 2024](#), letzte Aktualisierung 25.04.2025.

<sup>81</sup> The East African, [Burundi improves in press freedom ranking](#), letzte Aktualisierung 03.05.2021.

<sup>82</sup> Freedom In The World 2022, [Burundi](#), Freedom House, ohne Datum.

<sup>83</sup> The East African, [Burundi improves in press freedom ranking](#), letzte Aktualisierung 03.05.2021.

<sup>84</sup> RSF, [Burundi, Index 2025](#), Reporters Without Borders, ohne Datum; USDOS, [2024 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2024, 4; Freedom House, [Freedom in the World 2024, Burundi: Freedom of Expression and Belief](#), ohne Datum.

<sup>85</sup> RSF, [Burundi](#), Reporters Without Borders, ohne Datum, Kelly Warner Law, [Defamation Laws In Burundi](#), ohne Datum; ÖNZ, [Burundi: Reporter ohne Grenzen prangert die Verurteilung der Journalistin Sandra Muhoza an](#), Ökumenisches Netz Zentralafrika e.V., letzte Aktualisierung 14.01.2026.

Parlamentssitzungen ausgeschlossen.<sup>86</sup> Jüngst, im Dezember 2024, wurde zudem die seit April 2024 inhaftierte Journalistin Sandra Muhoza wegen Äußerungen in einer WhatsApp-Gruppe zu vier Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Dort hatte sie die angebliche Verteilung von Macheten an junge Mitglieder der Regierungspartei CNDD-FDD kritisiert. Muhoza wurde beschuldigt „die Integrität des Staates zu untergraben“ und „ethnisch aufgeladene Äußerungen“ getätigt zu haben. Ihre Anwälte berichten von zahlreichen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Strafprozess.<sup>87</sup> Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Hohen Gericht in Ngozi wurde sie wegen „Verletzung der territorialen Integrität“ und „ethnischem Hass“ zu der Höchststrafe von 4 Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt.<sup>88</sup> Am 04.03.2026 wurde sie nach 685 Tagen Haft unter Auflagen vorläufig freigelassen.<sup>89</sup> Auch der Journalist Kenny Claude Nduwimana wurde seit 2021 schon mehrfach mit Blick auf obige Straftatbestände festgenommen und zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.<sup>90</sup> Privatpersonen werden laut Freedom House durch den SNR und die Imbonerakure überwacht, so dass aus Angst vor Repressalien kritische Äußerungen in Bezug auf den CNDD-FDD nur ungern gemacht werden.<sup>91</sup> Die RSF-Rangliste spiegelt insgesamt einen Trend der Verschlechterung der Presse- und Meinungsfreiheit wider und zeigt auf, dass Burundi unter Präsident Ndayishimiye von Platz 107 (2022) auf Platz 125 (2025) und Platz 119 (2026) gefallen ist.<sup>92</sup>

Laut USDOS-Bericht reguliert die burundische Medienaufsichtsbehörde National Communications Council (CNC) sowohl die Print- als auch die Rundfunkmedien, kontrolliert die Akkreditierung von Medienschaffenden und setzt die Einhaltung der Mediengesetze durch. Der Präsident bzw. die Präsidentin ernennt alle 15 CNC-Mitglieder, die hauptsächlich aus Regierungsvertretern und -vertreterinnen und Medienschaffenden des staatlichen Rundfunks bestehen. Somit sei die Organisation zwar nominell unabhängig, unterliege aber der politischen Kontrolle.<sup>93</sup>

### 4.3 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit werden im Artikel 32 der burundischen Verfassung garantiert.<sup>94</sup> Politische Parteien und große Gruppen müssen eine öffentliche Versammlung im Voraus und eine geplante Demonstration mindestens vier Tage vorher bei der Regierung anmelden. Die burundische Regierung schränkt jedoch das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung weiterhin ein. Oppositionsparteien, insbesondere die CNL, wurde auch weiterhin daran gehindert, Veranstaltungen und Versammlungen abzuhalten.<sup>95</sup> Im Juli 2024 wurde der Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation in Burundi veröffentlicht. Hierin wurde bemängelt, dass Menschenrechte durch den Staat, darunter der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, nicht eingehalten werden. Der Bericht zeigt auf, wie politische Parteien oder NGOs, die die Regierung nicht unterstützen, in ihren Aktivitäten eingeschränkt werden.<sup>96</sup> Auch Freedom House und der Bertelsmann Stiftung zufolge war die Versammlungsfreiheit weiterhin stark eingeschränkt. Oppositionelle und regierungsfeindliche Kundgebungen seien in der Regel verhindert oder aufgelöst worden; Teilnehmende müssten mit Schikane

<sup>86</sup> SOS Media Burundi, [Burundi : SOS-Torture denounces a climate of repression and violence in 2025](#), letzte Aktualisierung 19.03.2026.

<sup>87</sup> RSF, [Burundi: four-year prison sentence for Sandra Muhoza, the only woman journalist detained in sub-Saharan Africa](#), letzte Aktualisierung 14.01.2026; UN, [Situation of human rights in Burundi, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Burundi, Fortuné Gaetan Zongo](#), Human Rights Council, Sixtieth session, A/HRC/60/60, 5, letzte Aktualisierung 12.08.2025.

<sup>88</sup> Jeune Afrique, [Au Burundi, la condamnation de la journaliste Sandra Muhoza dénoncée par RSF](#), ohne Datum; RSF, [Burundi: four-year prison sentence for Sandra Muhoza, the only woman journalist detained in sub-Saharan Africa](#), Reporters Without Borders, letzte Aktualisierung 14.01.2026.

<sup>89</sup> RFI, [Burundi: la journaliste Sandra Muhoza remise en liberté provisoire sous contrôle judiciaire](#), Radio France Internationale, letzte Aktualisierung 05.03.2026.

<sup>90</sup> RSF, [Burundi: four-year prison sentence for Sandra Muhoza, the only woman journalist detained in sub-Saharan Africa](#), Reporters Without Borders, letzte Aktualisierung 14.01.2026.

<sup>91</sup> Freedom House, [Freedom in the World 2024, Burundi: Freedom of Expression and Belief](#), ohne Datum.

<sup>92</sup> <https://rsf.org/en/country/burundi>

<sup>93</sup> USDOS, [2024 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2024, 22-24; Monitor Civicus, [Burundi: Electoral Period Characterised By Deeply Repressive Political Environment](#), letzte Aktualisierung 31.07.2025; SOS Medias Burundi, [Press cards : the CNC's long silence worries journalists](#), letzte Aktualisierung 12.11.2025.

<sup>94</sup> Constitute, [Burundi's Constitution of 2018, Artikel 32](#), Constitute Project, letzte Aktualisierung 27.04.2022.

<sup>95</sup> USDOS, [2024 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2024, 2; USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi](#), U.S. Department of State, 2023, 24-26.

<sup>96</sup> UN, [Situation of human rights in Burundi, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Burundi, Fortuné Gaetan Zongo](#), Human Rights Council, Sixtieth session, A/HRC/60/60, letzte Aktualisierung 12.08.2025.

und Inhaftierung rechnen. Äußerungen, die der offiziellen Meinung der Regierung und des CNDD-FDD, in Burundi herrsche Frieden und Sicherheit, widersprechen, würden systematisch als „Versuche zur Destabilisierung des Landes“ bezeichnet.<sup>97</sup>

Die Massenproteste im Jahr 2015 in Burundi stürzten das Land in eine Krise, deren Nachwirkungen im Medien- und Oppositionssektor bis heute spürbar sind (s. Kap. 4.1 u. 4.2). Der damalige Präsident Pierre Nkurunziza verkündete im April 2015, dass er bei der anstehenden Präsidentschaftswahl für eine dritte Amtszeit kandidieren werde. Die Opposition und die Zivilgesellschaft argumentierten, dies stünde dem Friedensabkommen von Arusha und der Verfassung entgegen. Beide sahen eine strikte Begrenzung auf maximal zwei Amtszeiten vor. Ab dem 26. April 2015 kam es zu wochenlangen Massendemonstrationen, vor allem in der damaligen Hauptstadt Bujumbura. Die Polizei und die Imbonerakure gingen mit Gewalt u.a. scharfer Munition, Tränengas und Wasserwerfern gegen die weitgehend friedlichen Demonstranten vor.<sup>98</sup> Im Kontext von Wahlen nimmt der Druck auf Aktivisten, Journalisten und Oppositionelle zu.<sup>99</sup>

---

<sup>97</sup> BTI, [Burundi Country Report 2026: Association/assembly rights](#), Bertelsmann Stiftung, letzte Aktualisierung 31.01.2025, 9-10, 12; Freedom In The World 2024, [Burundi: Associational and Organizational Rights](#), Freedom House, ohne Datum; HRW, [Burundi: Events of 2025](#), Human Rights Watch, ohne Datum.

<sup>98</sup> Le Monde, [Bujumbura brennt, Burundi droht der Rückfall in den Bürgerkrieg](#), Le Monde diplomatique, letzte Aktualisierung 11.06.2015; DW, [Jugendorganisation mit Gewaltpotential](#), Deutsche Welle, letzte Aktualisierung 02.07.2015; EUR-LEX, [Beschlüsse, BESCHLUSS \(GASP\) 2015/1763 DES RATES vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi](#), Amtsblatt der EU, 02.10.2015, 1,5; H. Berckmoes, Lidewyde, [Young protesters' ambivalence about violence in the 2015 crisis in Burundi: local legacies of conflict and generational change](#), Peacebuilding, Routledge Taylor & Francos Group, 14.07.2023.

<sup>99</sup> Freedom in The World 2025, [Burundi](#), Freedom House, ohne Datum.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

## ISSN

2943-7938

## Stand

09/2026

## Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)  
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)